

Gesch.-Z.: B 2 - 62/00

53113 Bonn
Kaiser-Friedrich-Str. 16
Telefon: (0228) 94 99-535
Zentrale: (0228) 94 99-0
Telefax: (0228) 94 99-400
martina.schulze@bundeskartellamt.bund.de

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

08. September 2005

Association of Newfoundland Cynology of
Europe. EUV. (Europäischer Verband für
Neufundländerzucht und Wasserarbeit
ANCE-EUV
Zuchtleiter Walter Prost
Markstockstr. 48

52156 Monschau/Rohren

**Betr.: Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dortmund;
Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung; Diskriminierung von
Nichtmitgliedern; Verbandsdiskriminierung;
Prüfung nach §§ 19 Abs. 1, 4 Nr. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GWB**

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. September 2005

Sehr geehrter Herr Prost,

in Ihrem o.g. Schreiben bitten Sie um Einleitung eines förmlichen Verfahrens wegen unlauteren Wettbewerbs. Rechtsgrundlage für Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs ist das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Für dessen Anwendung und Durchsetzung sind die Zivilgerichte und nicht das Bundeskartellamt zuständig.

Sie beziehen sich weiterhin auf die §§ 19 Abs. 4 und 20 Abs. 2 und 4 sowie Abs. 6 und § 22 Abs. 1 ohne jedoch die Rechtsgrundlage zu nennen. Da Sie der Beschlussabteilung Ihre Beschwerden bereits in mehreren Schreiben dargestellt haben, gehe ich davon aus, dass Sie auch mit diesem Schreiben von einem möglichen Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgehen.

Ihrem Schreiben entnehme ich, dass sich Ihre Beschwerde im wesentlichen gegen zwei Verhaltensweisen des VDH und seiner Mitgliedsvereine richtet. Zum einen erkennen der FCI und der VDH als Mitglied im FCI Ahnentafeln des ANCE nicht an. Zum anderen werden vom VDH Welt- oder Europasiertitel des ANCE nicht anerkannt und umgekehrt.

Zu diesen Vorwürfen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Nicht-Anerkennung von ANCE-Ahnentafeln

Dienstleistungen für die Rassehundezucht, zu denen auch die Ausstellung von Ahnentafeln gehören, können in Deutschland von jedem eingetragenen Rassehundeverein für seine Mitglieder angeboten werden. Der Gesetzgeber hat in Deutschland keinem Verband das ausschließliche Recht zum Nachweis der Reinrassigkeit bzw. zum Führen eines Abstammungsregisters für Hunde verliehen. Jeder Rassehundezuchtverband kann eine eigene Zuchtordnung verabschieden, solange sie den Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes genügt. Dem entsprechend beläuft sich der Anteil der VDH-Vereine am jährlichen Welpenaufkommen von Rassehunden in Deutschland auch nur auf ca. 30%. Angesichts dieses Marktanteils ist eine Verpflichtung des VDH, vereinsfremde Ahnentafeln als gleichwertig anzuerkennen weder nach § 19 noch nach § 20 GWB zu rechtfertigen. Zumal der VDH die Einhaltung seiner Zuchtregelungen gegenüber Nichtmitgliedern weder kontrollieren noch sanktionieren kann.

Die auf das Ein-Platz-Prinzip der FCI zurückzuführenden Probleme bei der gegenseitigen, internationalen Anerkennung von Ahnentafeln fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskartellamtes, da die FCI ihren Sitz in Belgien hat und dem Bundeskartellamt insoweit keine Ermittlungs- und Sanktionsrechte zur Verfügung stehen.

2. Nichtanerkennung von Zuchtschautiteln des ANCE durch den VDH

Das von der Beschlussabteilung im Jahr 2002 beanstandete Verhalten des VDH bezog sich auf die Weigerung des VDH, Nicht-Mitglieder mit ihren Hunden auf VDH-Zuchtschauen zuzulassen. Die Teilnahme an VDH-Zuchtschauen ist Nicht-Mitgliedern mittlerweile nach erfolgter Registrierung möglich. Eine gegenseitige Anerkennung der Titel ist nach §§ 19, 20 GWB nicht zu rechtfertigen. Weder die Hundezüchter noch die Rassehundezuchtvereine werden dadurch behindert, dass ein auf einer fremden Zuchtschau erworbener Titel nicht auf einer VDH-Zuchtschau anerkannt wird und umgekehrt. Denn jedem Hundehalter bleibt die freie Entscheidung, auf welcher Schau er sich welchen Bewertungskriterien unterwerfen will. Die Möglichkeit verschiedene Titel bei verschiedenen Schauen zu erlangen, fördert somit den Wettbewerb der Hundezüchter und Rassehundezuchtvereine untereinander.

Im übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 15. November 2002.

Zu diesen Vorwürfen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Nicht-Anerkennung von ANCE-Ahnentafeln

Dienstleistungen für die Rassehundezucht, zu denen auch die Ausstellung von Ahnentafeln gehören, können in Deutschland von jedem eingetragenen Rassehundeverein für seine Mitglieder angeboten werden. Der Gesetzgeber hat in Deutschland keinem Verband das ausschließliche Recht zum Nachweis der Reinrassigkeit bzw. zum Führen eines Abstammungsregisters für Hunde verliehen. Jeder Rassehundezuchtverband kann eine eigene Zuchtordnung verabschieden, solange sie den Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes genügt. Dem entsprechend beläuft sich der Anteil der VDH-Vereine am jährlichen Welpenaufkommen von Rassehunden in Deutschland auch nur auf ca. 30%. Angesichts dieses Marktanteils ist eine Verpflichtung des VDH, vereinsfremde Ahnentafeln als gleichwertig anzuerkennen weder nach § 19 noch nach § 20 GWB zu rechtfertigen. Zumal der VDH die Einhaltung seiner Zuchtregelungen gegenüber Nichtmitgliedern weder kontrollieren noch sanktionieren kann.

Die auf das Ein-Platz-Prinzip der FCI zurückzuführenden Probleme bei der gegenseitigen, internationalen Anerkennung von Ahnentafeln fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskartellamtes, da die FCI ihren Sitz in Belgien hat und dem Bundeskartellamt insoweit keine Ermittlungs- und Sanktionsrechte zur Verfügung stehen.

2. Nichtanerkennung von Zuchtschautiteln des ANCE durch den VDH

Das von der Beschlussabteilung im Jahr 2002 beanstandete Verhalten des VDH bezog sich auf die Weigerung des VDH, Nicht-Mitglieder mit ihren Hunden auf VDH-Zuchtschauen zuzulassen. Die Teilnahme an VDH-Zuchtschauen ist Nicht-Mitgliedern mittlerweile nach erfolgter Registrierung möglich. Eine gegenseitige Anerkennung der Titel ist nach §§ 19, 20 GWB nicht zu rechtfertigen. Weder die Hundezüchter noch die Rassehundezuchtvereine werden dadurch behindert, dass ein auf einer fremden Zuchtschau erworbener Titel nicht auf einer VDH-Zuchtschau anerkannt wird und umgekehrt. Denn jedem Hundehalter bleibt die freie Entscheidung, auf welcher Schau er sich welchen Bewertungskriterien unterwerfen will. Die Möglichkeit verschiedene Titel bei verschiedenen Schauen zu erlangen, fördert somit den Wettbewerb der Hundezüchter und Rassehundezuchtvereine untereinander.

Im übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 15. November 2002.